DEHH

Deckungserweiterung
Haushalt Haftpflicht

(DEHH– Fassung 10/2026)

1. Abweichend von Art. 25 Pkt. 2.1.1. GHEP leistet der Versicherer für Schäden durch nicht deliktsfähige, mitversicherte Personen, auch wenn diese gesetzlich nicht haften. Abweichend von Art. 30 Pkt. 1. GHEP leistet der Versicherer für alle innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle bis € 2.500,-. Pro Schadensfall trägt der Versicherungsnehmer einen Selbstbehalt in Höhe von € 100,-.

2. Rückgriffsansprüche wegen Aufwendungen des Versicherers gegenüber schadenersatzpflichtigen Dritten bleiben gewahrt, soweit diese nicht (mit)versicherte Personen dieses Vertrages sind.

3. Ausgeschlossen davon bleiben jedoch Schäden an elektronischen Datenverarbeitungsanlagen und -geräten (z.B. Server, PCs, Laptops, Mobiltelefone, Tablets, etc.)

Satz- und Druckfehler vorbehalten.